

6. Die von Schellenberg haben als Collatoren der Pfarrpfründe auch das Lehenrecht über das Gut zu Zinnenriet.
7. Jede Herrschaft kann ihren Untthanen den Betrieb einer Gastwirtschaft gestatten; doch darf in der Wirtschaft nicht Gericht gehalten werden. Von solchen Wirten darf ein Umgeld abgefordert werden.
8. Leute beider Herrschaften sollen auch vor beiden ihr Recht suchen, nicht bei der einen ohne Wissen der anderen.
9. Bezüglich des Brunnens, den Hans Ulrich, denen v. Freiberg durch sein Gut zu leiten erlaubt hat, wird erkannt: Bei Anlegung von neuen Brunnen und Auffindung von Quellen soll jedes Entgegenkommen gegenseitig zur Pflicht gemacht sein; doch soll bei Legung der Deichel auf Vermeidung unnütigen Schadens gesehen werden.
10. Jede Partei soll das Waidwerk mit dem Federpiel oder Garnen der Hühner und Wachteln halb frei ausüben und der Burgfriede gut gehalten werden.
11. Die Ausbürger, die in der Herrschaft Kitzlegg sitzen, sollen in zwei gleiche Teile abgeteilt und durch das Loos den beiden Herrschaften zugeteilt werden, damit jede Herrschaft ihre Ausbürger kennt und Letztere wissen, bei wem sie Rat und Hilfe suchen können.
12. Es waren auch Spän wegen der Meßgerbau, so daß jede Partei einen eigenen Meßger hatte. Da aber ein Meßger für alle genügt, wird vereinbart, daß ferner wieder nur ein Meßger beiden Herrschaften verbunden sein und in dem alten Meßgerbäulin anschauen und feil haben und beiden Herrschaften den Zins zahlen soll. Die Bestellung des Meßgers hat alternatim von den Herrschaften zu geschehen.
13. Schließlich werden die Parteien ernstlich ermahnt, sich gegen einander freundlich zu benehmen und für Beilegung der noch strittigen Artikel wird ein Tag angeetzt.

Die Unterhändler und die Parteien unterzeichnen und besiegeln die Urkunde.

Fürstl. Archiv zu Wolfegg Nr. 1594. [723

1565 Dez. 13. Herr Ulrich von Schellenberg schließt mit Herrn Abt Christoph von Petershausen folgenden Vertrag ab:

1. Das jus patronatus tam nominandi quam praesentandi des jeweiligen Pfarrherrn zu Waltersshofen solle zu ewigen Zeiten dem Gotteshans Petershausen zustehen.